

# Übersicht über die Rechtsprechungsentwicklung zum geistigen Eigentum in Japan im Jahr 2021/2022

Atsuhiko FURUTA / Christopher HEATH\*

- I. Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen
- II. Entscheidungen zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht
- III. Entscheidungen zum Markenrecht
- IV. Entscheidungen zum unlauteren Wettbewerb
- V. Zum Bereich des Urheberrechts
- VI. Fazit

## I. RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Autoren haben in ihrem letztjährigen Beitrag die Rechtsentwicklung bis zum dritten Quartal 2021 aufgearbeitet. Die jetzige Übersicht beschäftigt sich mit Entwicklungen im vierten Quartal 2021 und der ersten Hälfte des Jahres 2022.<sup>1</sup>

Die Gesetzänderung 2021 zum Patentgesetz usw. und zur Durchführung von mündlichen online Verhandlungen vor dem Japanischen Patentamt (JPA) ist am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Eine Änderung, die die Einreichung von Stellungnahmen (*amicus curiae brief*) in Patentverletzungsverfahren erlaubt, ist am 1. April 2022 in Kraft getreten, ebenso wie die Neuregelung (Erhöhung) der Gebühren in patentamtlichen Verfahren.<sup>2</sup>

---

\* Atsuhiko FURUTA ist Mitglied der Beschwerdekammern des Japanischen Patentamts und ehemaliger Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München.

Dr. Christopher HEATH ist Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und a. o. Professor an der Universität Maastricht.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren wieder. Soweit nicht näher bezeichnet, stammen die im Text verwendeten Abbildungen aus nutzungsfreien Datenbanken oder den im betreffenden Zusammenhang zitierten Gerichtsurteilen.

- 1 A. FURUTA/C. HEATH, Übersicht über die Rechtsprechungsentwicklung zum geistigen Eigentum in Japan im Jahr 2020, ZJapanR / J.Japan.L. 52 (2021) 139.
- 2 Das Gesetz Nr. 42/2021 vom 21. Mai 2021. Zur Erhöhung der Gebühren und Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, siehe die Webseiten des JPA und des METI, [https://www.jpo.go.jp/system/process/tesuryo/kaisei/2022\\_ryokinkaitei.html](https://www.jpo.go.jp/system/process/tesuryo/kaisei/2022_ryokinkaitei.html); [https://www.jpo.go.jp/system/laws/rule/seireikaisei/tokkyo/tokkyo\\_kaisei\\_20211224.html](https://www.jpo.go.jp/system/laws/rule/seireikaisei/tokkyo/tokkyo_kaisei_20211224.html); <https://www.meti.go.jp/press/2021/09/20210914001/20210914001.html>. Die Regeln gegen

Verboten werden durch eine Änderung der Ausführungsordnung zum Patentgesetz auch die Mehrfachabhängigkeiten von Patentansprüchen (Patentanspruch, der auf mehrere Patentansprüche verweist, die wiederum auf mehrere Patentansprüche verweisen) in Anmeldungen ab dem 1. April 2022.<sup>3</sup>

Ein Teil der 2021 erfolgten Gesetzesänderung zum Urheberrechtsgesetz trat zum 1. Januar 2022, ein Teil zum 1. Mai 2022 in Kraft. Die Diskussion um eine weitere Gesetzesänderung zum Schutz ausschließlicher Lizenznehmer gegenüber Dritten und der erweiterten kollektiven Lizenz wird im Rat des japanischen Kulturamtes fortgesetzt.<sup>4</sup>

Die Gesetzesänderung für online Gerichtsverfahren wurde 2022 vom Parlament beschlossen.<sup>5</sup>

---

die private Einfuhr von marken- oder designrechtsverletzenden Waren ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten, siehe [https://www.jpo.go.jp/system/laws/rule/seirei\\_kaisei/tokkyo/tokkyo\\_kaisei\\_20220721.html](https://www.jpo.go.jp/system/laws/rule/seirei_kaisei/tokkyo/tokkyo_kaisei_20220721.html); <https://www.meti.go.jp/press/2022/07/20220715001/20220715001.html>. Zu diesem Gesetz siehe auch FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 140. Für eine neue Erläuterung zu dieser Gesetzesänderung, siehe, z. B., T. MATSUMOTO, *Reiwa 3-nen Tokkyo-hō-tō no ichibu o kaisei suru hōritsu no gaiyō (jō)*; (*ge*) [Überblick über die Gesetzesänderung zum Patentgesetz usw. im Jahre 2021 (1); (2)], *New Business Law* 1204 (2021) 41; *New Business Law* 1205 (2021) 32.

3 Siehe die Webseite des JPA, <https://www.jpo.go.jp/system/patent/shinsa/letter/multimultichecker.html>.

4 Gesetz Nr. 52/2021 vom 2. Juni 2021. Zu dieser Gesetzesänderung siehe die Dokumente auf der Webseite des Japanischen Kulturamtes (JKA), [https://www.bunka.go.jp/seisaku/chosakuken/hokaisei/r03\\_hokaisei/index.html](https://www.bunka.go.jp/seisaku/chosakuken/hokaisei/r03_hokaisei/index.html). Der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Teil betrifft die Erleichterung für das gleichzeitige Weitersenden von Rundfunksendungen durch das Internet. Der am 1. Mai 2022 in Kraft getretene Teil betrifft die Ausnahmen für die ausschnittsweise Übersendung eines vergriffenen Werkes durch die Nationale Parlamentsbibliothek. Die Ausnahmen für allgemeinen Bibliotheken werden zwei Jahre nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Zur Diskussion des Rats siehe die Berichte auf der Webseite des JKA, [https://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoseido/r03\\_02/pdf/93600101\\_05.pdf](https://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/hoseido/r03_02/pdf/93600101_05.pdf); [https://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/bunkakai/62/pdf/93652901\\_02.pdf](https://www.bunka.go.jp/seisaku/bunkashingikai/chosakuken/bunkakai/62/pdf/93652901_02.pdf). Für neue Erläuterungen zu dieser Gesetzesänderung siehe z. B. BUNKACHŌ CHOSAKU-KEN-KA [JKA Urheberrechtsabteilung], *Reiwa 3-nen Chosaku-ken-hō kaisei* [Gesetzesänderung zum Urheberrechtsgesetz im Jahre 2021], *Law & Technology* 94 (2022) 24; S. IKEMURA, *Hōsō bangumi no intānetto dōji haishin-tō (1)* [Gleichzeitiges Weitersenden von Rundfunksendungen durch das Internet usw. (1)], *Jurisuto* 1565 (2021) 16; Z. TATSUMURA, *Hōsō bangumi no intānetto dōji haishin-tō (2)* [Gleichzeitiges Weitersenden von Rundfunksendungen durch das Internet usw. (2)], *Jurisuto* 1565 (2021) 22; N. IKEGAI, *Toshokan-tō no dejitaru nettowāku taiō* [Ausnahmen für die Benutzung digitaler Netzwerke bei Bibliotheken usw.], *Jurisuto* 1565 (2021) 29.

5 Gesetz Nr. 48/2022 vom 25. Mai 2022. Siehe die Dokumente auf der Webseite des Justizministeriums, [https://www.moj.go.jp/MINJI/minji07\\_00293.html](https://www.moj.go.jp/MINJI/minji07_00293.html). Diese Gesetzesänderung für online Gerichtsverfahren wird grundsätzlich innerhalb von 4 Jah-

Die Anzahl der Fälle zum geistigen Eigentum im Jahr 2020 wird hier im Vergleich mit 2019 wie folgt ergänzt.<sup>6</sup>

Jahr	Patente	Ge- brauchs- muster	Design	Marken	Urheber- recht	Unlauterer Wettbe- werb	Andere
2020	152	4	7	68	177	75	10
2019	120	3	11	72	196	96	7
2018	128	2	15	74	180	88	4

*Tabelle 1: Anzahl zivilrechtlicher Streitigkeiten vor dem DG*

Jahr	Patente	Ge- brauchs- muster	Design	Marken	Urheber- recht	Unlauterer Wettbe- werb	Andere
2020	38	1	4	12	16	12	1
2019	44	2	3	11	44	24	2
2018	49	2	2	20	25	22	6

*Tabelle 2: Anzahl zivilrechtlicher Streitigkeiten vor dem OG*

Jahr	Patente	Gebrauchs- muster	Design	Marken
2020	97	0	1	54
2019	121	0	1	52
2018	121	2	9	51

*Tabelle 3: Anzahl der Klagen vor dem OGE auf Aufhebung der Entscheidungen des JPA*

ren nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das betrifft auch die damit zusammenhängende Ausnahme für online Gerichtsverfahren im UrhG.

6 Siehe SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU-SŌKYOKU GYŌSEI-KYOKU [OGH Sekretariat für Verwaltung], *Reiwa 2-nendo chiteki zaisan-ken kankei minji gyōsei jiken no gaikyō* [Übersicht über Zivil- und Verwaltungsfälle zum geistigem Eigentum im Jahre 2020], Hōsō Jihō 73 (2021) 1923; SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU-SŌKYOKU GYŌSEI-KYOKU [OGH Sekretariat für Verwaltung], *Reiwa gannendo chiteki zaisan-ken kankei minji gyōsei jiken no gaikyō* [Übersicht über Zivil- und Verwaltungsfälle zum geistigem Eigentum im Jahre 2019], Hōsō Jihō 72 (2020) 1931; SAIKŌ SAIBAN-SHO JIMU-SŌKYOKU GYŌSEI-KYOKU [OGH Sekretariat für Verwaltung], *Heisei 30-nendo chiteki zaisan-ken kankei minji gyōsei jiken no gaikyō* [Übersicht über Zivil- und Verwaltungsfälle zum geistigem Eigentum im Jahre 2018], Hōsō Jihō 71 (2019) 2079. Zur Anzahl vor 2017, insbesondere zu Patenten, siehe C. HEATH / A. FURUTA (Hrsg.), *Japanese Patent Law – Cases and Comments* (2019) 15.

## II. ENTSCHEIDUNGEN ZUM PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

### 1. *Verlängerung der Patentlaufzeit und Beschreibung im Genehmigungsverfahren*

In den drei Entscheidungen *Juckreizstillende Medizin* (drei Nichtigkeitsverfahren zur Laufzeitverlängerung eines Patents) vom 25. März 2021 hat das OGE entschieden, dass der Wirkstoff nicht durch seine formale Beschreibung in der Genehmigung nach dem Arzneimittelgesetz, wohl aber durch seinen tatsächlichen Inhalt definiert wird. In diesen Fällen wurde in der behördlichen Genehmigung das *Hydrochloridsalz von Nalfurafine* als Wirkstoff beschrieben. Das Patent schützt freies *Nalfurafine*, weshalb das JPA eine Laufzeitverlängerung abgelehnt hat. Nach Ansicht des OGE betraf das Genehmigungsverfahren der Sache nach freies *Nalfurafine*, das insoweit als der aktive Wirkstoff zu betrachten sei. Die Entscheidung des JPA sei deshalb aufzuheben.<sup>7</sup>

### 2. *Vorbenutzungsrecht und Prototyp*

Das OGE hat in seiner Entscheidung *Kleidung mit Klimaanlage* vom 17. Februar 2021 ein Vorbenutzungsrecht gegenüber einem Gebrauchsmuster verneint und die Berufung der Bekl. abgewiesen. Es gebe mehrere Unterschiede zwischen dem kl. Gebrauchsmuster und dem Prototyp der Bekl., bspw. Tasche mit Abdeckung, Gittergewebe gegen Verrutschen des Lüfters und Feststellmittel des Leitungsrohrs. Diese Unterschiede beeinflussten die Funktion der Arbeitskleidung. Überdies sei Inhalt und Umfang der Vorbe-

---

<sup>7</sup> OGE, 25. März 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/244/090244\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/244/090244_hanrei.pdf); [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/245/090245\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/245/090245_hanrei.pdf); [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/246/090246\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/246/090246_hanrei.pdf) – *Juckreizstillende Medizin*. Das OGE hat am selben Tag auch eine andere Klage auf Verlängerung im Einklang mit einer Entscheidung des JPA verneint: Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/243/090243\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/243/090243_hanrei.pdf). Das DG Tōkyō hat in seiner Entscheidung vom 30. März 2021 die Äquivalenz zwischen *Hydrochloridsalz von Nalfurafine* und dem patentgemäßem freien *Nalfurafine* verneint, weil das Salz in den Patentansprüchen vermutlich mit Absicht nicht beschrieben wurde: Website der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/391/090391\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/391/090391_hanrei.pdf). Für Kommentare zu diesen Fällen, siehe R. ISEKI, *Tokkyo Kenkyū* 72 (2021) 6; H. ISHIKAWA, AIPPI (Japanische Ausgabe) 67-5 (2021) 23. Die Begründungen des OGE und DG mögen miteinander im Widerspruch stehen. R. ISEKI kritisiert beim OGE eine Lücke in der Würdigung im Hinblick auf die Beziehung der behördlichen Genehmigung und der Ausführung des Patents. Zur Verlängerung der Patentlaufzeit siehe auch HEATH/FURUTA, *supra* Fn. 6, 621, 635, 643.

reitungshandlungen der Bekl. zum Zeitpunkt der Anmeldung des Gebrauchsmusters noch unbestimmt gewesen.<sup>8</sup>

### 3. Auslegung des Patentanspruchs und Einräumung der Verletzung

Das OGE hat in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2021 die Patentansprüche bzgl. des Gegenstandes *Einrichtung, Verfahren, Aufnahmemedium und Programm für Flüssigkeitslieferung* unter Berücksichtigung des zu lösenden Problems und der Beschreibung des Patents eng ausgelegt und eine Patentverletzung verneint. Die Erfindung beschäftigt sich mit der Vorabbezahlung und nachfolgenden korrekten Berechnung des durch Karte zu bezahlenden Betrages beim Tanken an Selbstbedienungstankstellen. Angesprochen werden Vergessen der Karte, Unmöglichkeit der Benutzung der Karte zu anderen Zwecken und Problem der Entwendung. Zum Typ des Aufnahmemediums und Art und Weise der vorhergehenden Bezahlung hat die Bekl. vor dem DG Tōkyō eingeräumt, dass die angegriffene Ausführungsform unter den Patentanspruch falle, woraufhin das Gericht die Patentverletzung anerkannte. Das OGE war anderer Meinung, weil die von jedem Kunden bestimmte vorherige Bezahlung nicht als Pfand der Tankstelle anzusehen sei und die berührungslose Chipkarte für die Einrichtungen der Bekl. kein Aufnahmemedium im Sinne der Patentansprüche sei. Streitig war in diesem Falle das Zugeständnis der Bekl., die angegriffene Ausführungsform falle unter das Patent. Das OGE musste prüfen, ob die gegenteilige Einlassung der Bekl. im Berufungsverfahren einem Widerruf dieses Zugeständnisses gleichkomme und hat aufgrund einer Gesamtabwägung entschieden, dem Zugeständnis keine streitentscheidende Bedeutung zuzumessen.<sup>9</sup>

---

8 OGE, 17. Februar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/143/090143\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/143/090143_hanrei.pdf); DG Tōkyō, 5. Februar 2020, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/683/089683\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/683/089683_hanrei.pdf) – *Kleidung mit Klimaanlage*. Für einen Kommentar, siehe P. YE, *Jurisuto* 1567 (2022) 119. P. YE kritisiert die Entscheidung des OGE im Hinblick auf die *Walking Beam Furnace*-Leitentscheidung des OGH vom 3. Oktober 1986 und den nachfolgenden Fällen, wonach das Vorbenutzungsrecht bei Vorliegen eines fertigen Prototyps als unter den technischen Bereich des Gebrauchsmusters fallend anerkannt werden solle. Zum *Walking Beam Furnace*-Fall des OGH und Vorbenutzungsrecht, siehe HEATH / FURUTA, *supra* Fn. 6, 357.

9 OGE, 28. Juni 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/472/090472\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/472/090472_hanrei.pdf); DG Tōkyō, 30. Januar 2020, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/482/090482\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/482/090482_hanrei.pdf) – *Einrichtung, Verfahren, Aufnahmemedium und Programm für Flüssigkeitslieferung*. Das OGE hat weiter entschieden, dass das Patent naheliegend sei und für nichtig erklärt werden solle, wenn das Patent die von Kunden bestimmte vorherige Bezah-

#### 4. *Nichtigkeitsgrund (unzulässige Zwischenverallgemeinerung) nach der Änderung einer Auswahl*

Das DG Tōkyō hat in seiner Entscheidung *Verbindung für Heizungsmedium* vom 30. März 2021 entschieden, dass die Auswahl von drei chemischen Verbindungen (*HFO-1234yf*, *HFO-1423zf*, *HFC-245cb*) aus einer ganzen Liste von Verbindungen ohne einen Hinweis auf deren Vorzugswürdigkeit in der Beschreibung eine neue technische Information darstelle, die über die ursprünglich offenbarte Lehre hinausgehe und einen Nichtigkeitsgrund darstelle, der das Patent nach Art. 104-3 Abs. 1 PatG<sup>10</sup> nicht durchsetzbar mache. In diesem Fall hatte die Beschreibung des Patents die aufgelisteten Verbindungen nur als zusätzliche Verbindungen (Verunreinigung oder Nebenreaktionsstoff bei der Herstellung des Hauptproduktes *HFO-1234yf* mit niedrigem Treibhauseffekt) aufgelistet und keine ausreichende Darstellung über die Kombination der drei Verbindungen enthalten.<sup>11</sup>

#### 5. *Gutachten für die Berechnung des Schadenersatzes*

Das DG Tōkyō hat in der *Betonfundament*-Entscheidung vom 29. Januar 2021 den Schadenersatz auf der Basis eines Gutachtens berechnet. In diesem Fall hatte der Gutachter vom Bekl. die Herausgabe der nötigen Informationen verlangt. Der Betrag zum Verletzergewinn [Art. 102 Abs. 2 PatG] ist dabei die Multiplikation des Grenzgewinns (46.050.830 Yen) [Gewinn ohne Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten] und ein Abzug von 30% wegen nur teilweiser Kausalität des Patents zum Schaden (d.h.  $46.050.830 \times 0.7 = 32.235.579$  Yen). Nach Vorliegen des Gutachtens hat die Kl. ihren Vortrag um eine Berechnung der Lizenzgebühr [Art. 102 Abs. 3 PatG] in Höhe einer Lizenzgebühr von 3% (41.840.755 Yen) ergänzt. Das

---

lung und die berührungslose Chipkarte enthalte. Für Kommentare siehe K. KURODA, *Jurisuto* 1567 (2022) 8; M. TAKABE, *Chizai Kanri* 72-6 (2022) 744. Zur Auslegung des Patentanspruches unter Berücksichtigung der Beschreibung, siehe HEATH/FURUTA, *supra* Fn. 6, 369.

10 Patentgesetz (*Tokkyo-hō*), Gesetz Nr. 121/1959.

11 DG Tōkyō, 30. März 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/392/090392\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/392/090392_hanrei.pdf) – *Verbindung für Heizungsmedium*. Das OGE hat die Berufung abgewiesen: OGE, 11. November 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/680/090680\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/680/090680_hanrei.pdf). Die Autoren sehen diesen Fall als einen bemerkenswerten Fall zu chemischen Verbindungen an. Eine Auswahl aus einer Liste ohne neue technische Bedeutung stellt normalerweise keine neue Information und damit keinen Nichtigkeitsgrund dar. Zur Patentpraxis hierzu siehe die Richtlinien für die Patentprüfung im JPA, IV.2.: [https://www.jpo.go.jp/e/system/laws/rule/guideline/patent/tukujitu\\_kijun/document/index/04\\_0200\\_e.pdf](https://www.jpo.go.jp/e/system/laws/rule/guideline/patent/tukujitu_kijun/document/index/04_0200_e.pdf).

Gericht hat diesen verspäteten Vortrag (und Wechsel der Berechnungsmethode) mit der Erwägung zugelassen, dass ein Vortrag zur Lizenzgebühr vor der Vorlage des Gutachtens schwer zu führen und daher kein unzulässiger verspäteter Angriff sei.<sup>12</sup>

#### 6. *Gemeinsame unmittelbare Patentverletzung*

Das DG Ōsaka hat in einer Entscheidung vom 18. Februar 2021 die gemeinsame unmittelbare Patentverletzung nebst Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz anerkannt. Hier hatte die Bekl. das Gestell eines Geländers für ein patentgemäßes Verfahren hergestellt, ein Dritter das Glas im Gestell angebracht und das Verfahren letztlich vollständig ausgeführt. Das Gericht sah dies als gemeinschaftliche Ausführung der patentgemäßen Lehre an. Das Gericht hat auch die mittelbare Patentverletzung nach Art. 101 Abs. 4 PatG anerkannt, weil die Produkte der Bekl. ausschließlich für das patentgemäße Verfahren benutzbar waren.<sup>13</sup>

#### 7. *Vorausgegangene ausländische Entscheidung und Internationale Gerichtbarkeit*

Das DG Ōsaka hat am 21. Januar 2021 in einem Fall die negative Feststellungsklage auf Fehlen einer Patentverletzung nach einer die Verletzung bejahenden Entscheidung des US-Gerichts abgewiesen, weil es besondere Umstände nach Art. 3-19 Zivilprozessgesetz [Abweisung der Klage bei

---

12 DG Tōkyō, 29. Januar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/349/090349\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/349/090349_hanrei.pdf) – *Betonfundament*.

13 DG Ōsaka, 18. Februar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/093/090093\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/093/090093_hanrei.pdf) – *Verfahren für Festsetzung des Geländers*. Das OGE hat die Berufung der Bekl. abgewiesen: OGE, 13 Oktober 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/644/090644\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/644/090644_hanrei.pdf). Für Kommentare zu diesem Fall siehe M. KOBAYASHI, *Chizai Kanri* 72-3 (2022) 414; H. SHIOMI, *Rinjizōkan Jurisuto* 1570 (2022) 231. Es gibt verschiedene Theorien zur gemeinschaftlichen unmittelbaren Patentverletzung. Eine ist die gemeinsame unmittelbare Verletzung wie in diesem Fall. Andere sind sog. Werkzeug (*dōgu*) Theorie [eine Person benutzt andere nur als Werkzeug für die Verletzung] oder Dominanz (*shihai kanri*) Theorie [eine Person dominiert ein System für die Verletzung]. Ein Beispiel für letztere: DG Tōkyō, 14. Dezember 2007, GRUR Int. 2010, 249 – *Hoya*. Diese *Geländer*-Entscheidung enthält keine ausführliche Würdigung der gemeinsamen unmittelbaren Verletzung. Laut den Kommentaren scheint dies hier aber unproblematisch, weil das Produkt der Bekl. ausschließlich für das verletzende Verfahren benutzbar sei und eine gemeinsame Absicht zu vermuten sei. Zur Patentverletzung durch mehrere Personen siehe die obigen Kommentare zu diesem Fall und z.B. N. NAKAYAMA, *Tokkyo-hō* [Patentgesetz] (4. Aufl., 2019) 378.

besonderen Umständen trotz Zuständigkeit des Gerichts, hier: Einwand der entgegenstehenden Rechtskraft einer ausländischen Entscheidung] gebe, obwohl beide Parteien japanische Unternehmen waren, Art. 3-2 Abs. 3 ZPG. Die Kl. hatte diese Klage mit dem Ziel der Aufhebung der US-Entscheidung erhoben. Das OGE hat die Berufung mit Urteil vom 30. September 2021 zurückgewiesen.<sup>14</sup>

#### 8. *Klinische Versuche*

Das OGE hat mit Urteil vom 9. Februar 2021 im Fall *Virus und dessen Verwendung zur medizinischen Behandlung* die Entscheidung des DG Tōkyō vom 22. Juli 2020 aufrechterhalten, wonach das Versuchsprivileg nach Art. 69 Abs. 1 PatG auch für klinische Versuche für die erste arzneimittelrechtliche Zulassung anwendbar sei, wie der OGH schon im Jahre 1999 zu klinischen Versuchen für Generika entschieden hat.<sup>15</sup>

---

14 OGE, 30. September 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/744/090744\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/744/090744_hanrei.pdf); DG Ōsaka, 21. Januar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/100/090100\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/100/090100_hanrei.pdf) – *Festgestellte ausländische Entscheidung und Internationale Gerichtbarkeit*. In Japan steht die ausländische Rechtshängigkeit bzw. das Vorliegen eines ausländischen Urteils für denselben Streitgegenstand nicht zwingend einer inländischen Klagerhebung entgegen. Für einen Kommentar zu diesem Fall, siehe Y. TANEMURA, *Jurisuto* 1564 (2021) 139. TANEMURA kritisiert die Abweisung aufgrund der Umstände nach dem Zeitpunkt der Klageeinreichung (Feststellung der US-Entscheidung) und schreibt, die Klage sei vielmehr wegen der Rechtskraft der vollstreckbaren US-Entscheidung abzuweisen. Zu den Fällen in Beziehung wie OGH, 7. September 2020, Minshū 74-6, 1599 = Saiban-sho Jihō 1751, 3 = Hanrei Jihō 2481, 43 = Hanrei Taimuzu 1482, 51 – *Verfahren und Einrichtung für Herstellung der Harzfolie* und DG Ōsaka, 10. Juni 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/450/090450\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/450/090450_hanrei.pdf), siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 147 (der richtige Tag der Entscheidung: 7. September 2020). Die Parteien sind dieselben, aber dieser Fall und der OGH Fall sind unterschiedlich (die Kl. sind unterschiedlich, die Bekl. gleich, die Kl. im OGH Fall ist die Intervenientin in diesem Fall). Für einen neuen Kommentar zur Entscheidung des OGH, siehe M. MATSUNO, *AIPPI (Japanische Ausgabe)* 66-6 (2021) 34; Y. ECHI, *Law & Technology* 94 (2022) 53.

15 OGE, 9. Februar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/113/090113\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/113/090113_hanrei.pdf); DG Tōkyō, 22. Juli 2020, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/754/089754\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/754/089754_hanrei.pdf) – *Virus und dessen Verwendung zur medizinischen Behandlung*. Zu diesem Fall, siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 146 (die richtige URL der Entscheidung des OGE: wie oben und ...090113\_hanrei.pdf). Für einen neuen Kommentar zu diesem Fall, siehe J. MORIMOTO, *Chizai Purizumu [Prisma des Geistigen Eigentums]* 231 (2021) 30; C. MATSUYAMA, *AIPPI (Japanische Ausgabe)* 66-12 (2021) 20; T. YAMANE, *Rinjisōkan Jurisuto* 1570 (2022) 233; S. SAITO, *Chizai Kanri* 72-9 (2022) 1094; R. HIRASHIMA, *Law & Technology* 97 (2022) 62.



### III. ENTSCHEIDUNGEN ZUM MARKENRECHT

#### 1. *Tonmarke mit einem persönlichen Namen*

Ein japanisches Unternehmen, die Apotheke *Matsumoto Kiyoshi*, hatte eine Tonmarke angemeldet. Das JPA hat entschieden, die Anmeldung zurückzuweisen, weil die angemeldete Marke den persönlichen Namen einer anderen Person ohne deren Zustimmung enthalte, nämlich den in Japan üblichen Namen *Matsumoto Kiyoshi*. Hierzu hat das OGE am 30. August 2021 entschieden, dass die Marke eintragungsfähig sei, und die abweisende Entscheidung des JPA aufgehoben. Das OGE hat mit der Zitierung der Entscheidungen vom 8. Juni 2004 und 22. Juli 2005 des OGH deutlich gemacht, dass Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 MarkenG<sup>16</sup> [Marke mit dem Namen einer anderen Person] das Interesse der Persönlichkeit an einem Namen schützt. Aber das Gericht hat auch klargestellt, dass diese Vorschrift den Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen bezweckt, und dass das Interesse der Persönlichkeit an einem Namen nicht immer dem Interesse des Anmelders vorgeht, insbesondere wenn die Tonmarke unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung nicht als der Name einer Person angesehen würde. Vorliegend war *Matsumoto Kiyoshi* als Apotheke zur Zeit der Anmeldung (30. Januar 2017) bereits weithin bekannt und *Matsumoto Kiyoshi* würde daher als Geschäftsname der Kl., nicht als Name einer anderen Person verstanden. Gerichte und JPA haben bis dato viele zurückweisende Entscheidungen zu Marken getroffen, die einen persönlichen Namen enthalten. Diese Entscheidung des OGE vom 30. August 2021 geht hier vorsichtig in eine andere Richtung.<sup>17</sup>

16 Markengesetz (*Shōhyō-hō*), Gesetz Nr. 127/1959.

17 OGE, 30 August 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/553/090553\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/553/090553_hanrei.pdf) – *Matsumoto Kiyoshi*. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe N. TOMITA, *Chizai Purizumu* [Prisma des Geistigen Eigentums] 229 (2021) 31; R. NAKAGAWA, *Jurisuto* 1566 (2022) 8; M. NISHIMURA, *AIPPI* (Japanische Ausgabe) 67-1 (2022) 7; T. ASO, *Rinjisōkan Jurisuto* 1570 (2022) 239; S. NISHII, *Law & Technology* 96 (2022) 39. Die zitierten Entscheidungen: OGH, 8. Juni 2004, *Shūmin* 214, 373 = *Hanrei Jihō* 1867, 108 = *Hanrei Taimuzu* 1159, 135 – *LEONARD KAMHOUT* [die Marke *LEONARD KAMHOUT* hatte die Zustimmung der Person zur Zeit der Anmeldung, nicht aber zur Zeit der Entscheidung des JPA, weswegen die Eintragung zurückgewiesen wurde] und OGH, 22. Juli 2005, *Shūmin* 217, 595 = *Hanrei Jihō* 1908, 164 = *Hanrei Taimuzu* 1189, 177 – *Kokusai Jiyū Gakuen* [der Name einer Schule *Kokusai Jiyū Gakuen* sei nicht eintragungsfähig wegen des berühmten verkürzten Namen einer anderen Schule *Jiyū Gakuen*]. Für Kommentare zu den *LEONARD KAMHOUT* und *Kokusai Jiyū Gakuen* Fällen, siehe z.B. S. ŌNO, in: Chaen *et al.* (Hrsg.), *Shōhyō/ishō/fusei kyōsō hanrei hyakusen* [100 ausgewählte Fälle Marke/Geschmacksmuster/unlauterer Wettbewerb] (2. Aufl., 2020) 24 und M. TANOUE, *ibid.*, 22. Kürzliche Beispiele von zurückwei-



Fig 1: Die angemeldete Marke („マツモトキヨシ“ in Katanaka-Schrift entspricht in Umschrift *Matsumoto Kiyoshi*)

## 2. Marke für eine Kooperative in lateinischer Schrift

Der Verein *Kyoto Tea Cooperative* hat am 6. September 2017 die Marke *Ujicha* (lateinische Schrift des bekannten Tees aus der *Uji* Region in *Kyōto* „宇治茶“) als Marke für eine Kooperative [*chiiki dantai shohyō*: eine Marke aus der Kombination des Ortsnamens mit dem Produktnamen, weithin bekannt in der Region, kann nach Art. 7-2 MarkenG ausnahmsweise eingetragen werden] angemeldet. Das JPA hat am 30. September 2020 gleichwohl entschieden, die Eintragung der Marke zurückzuweisen. Das OGE hat am 30. März 2021 im Einklang mit der Entscheidung des JPA entschieden, dass die Benutzung der Bezeichnung *Ujicha* durch dritte Anbieter auf Webseiten häufiger erfolge als durch den Anmelder, dass die Marke nur eine Herkunft, einen Ort des Inverkehrbringens, Qualität oder Zusammensetzung der Ware in üblicher Weise anzeige und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG nicht eintragungsfähig sei, selbst wenn die Marke „宇治茶“ in japanischer Kanji-Schrift bereits als Marke für die Kooperative eingetragen wurde.<sup>18</sup>

senden Entscheidungen: OGE, 7. August 2019, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/883/088883\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/883/088883_hanrei.pdf) – KENKIKUCHI; OGE, 29. Juli 2020, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/614/089614\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/614/089614_hanrei.pdf) – TAKAHIROMIYASHITATheSolist. In diesen Fällen hat das Gericht ohne umständliche Abwägung entschieden, dass der in Japan übliche Name *Kikuchi Ken* oder *Miyashita Takahiro* ein Allerweltsname und daher nicht eintragungsfähig sei. Für Kommentare zu diesen Fällen, siehe M. YAMAMOTO, *Chiteki Zaisan-hō Seisakugaku Kenkyū* 59 (2021) 315; Y. KOMADA, *Shin Hanrei Kaisetsu Watch* 29 (2021) 277; R. NAKAGAWA, *IP Jānaru [IP Journal]* 16 (2021) 21; M. FUCHI, *Tokkyo Kenkyū* 71 (2021) 66. Viele Kommentatoren haben die Haltung des Gerichts und des JPA kritisiert. Ein Bericht des JPA vom 30. Juni 2022 schlägt vor, in diesem Punkt über eine Gesetzänderung nachzudenken, Webseite des JPA, <https://www.jpo.go.jp/resources/shingikai/kenyukai/kondankai/index.html>.

<sup>18</sup> OGE, 30. März 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/206/090206\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/206/090206_hanrei.pdf) – *Ujicha*.

### 3. Benutzung im Internet, Hashtag

Das DG Ōsaka hat am 27. September 2021 entschieden, dass die Anzeige des *Hashtags* „#シャルマンントサック“ (Japanische Schrift von „Charmant sac“) auf der frei zugänglichen Webseite *Merkari* eine geschäftliche Benutzung der Marke „シャルマンントサック“ und damit eine Markenverletzung sei, weil die Bekl. die Waren mit der Marke dauernd verkaufe und der Hashtag für das Suchen von Waren und Kennzeichen herkunftshinweisend benutzt werde. Die Bekl. wurde zur Unterlassung verurteilt.<sup>19</sup>

### 4. Bloßer Hinweis im Internet keine rechtserhaltende Benutzung

Das OGE hat am 26. Januar 2021 in einem Lösungsverfahren entschieden, dass ein bloßer Hinweis auf das Nichterscheinen der Zeitung *Shiga Shinbun* auf einer Webseite keine Benutzung der entsprechenden Marke der Papierausgabe (*shinbun*) und die Entscheidung des JPA nicht fehlerhaft sei, die Marke zu löschen.<sup>20</sup>

---

19 DG Ōsaka, 27. September 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/606/090606\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/606/090606_hanrei.pdf) – *Mercari Hashtag*. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe N. KOIZUMI, *Jurisuto* 1568 (2022); K. IZUMI, *Shin Hanrei Kaisetsu Watch* 31 (2022) 293. Das Hashtag wird auf der Webseite klar als Handelshinweis gezeigt. Soweit ein Hashtag nur beschreibend benutzt wird, mag das Ergebnis ein anderes sein. Ein anderes früheres Beispiel der Benutzung einer Marke im Internet ist ein Metatag, der in einem HTML-Quelltext geschrieben, nicht auf der Webseite als solcher, aber auf einer Seite der Suchmaschine erscheint: DG Tōkyō, 29. Januar 2015, *Hanrei Jihō* 2249, 86 – *IKEA*. DG Ōsaka, 19. Januar 2017, *Hanrei Jihō* 2406, 52 – *BIKE LIFTER*. Für einen Kommentar zum *BIKE LIFTER*-Fall, z.B., siehe H. SHIOMI, in: Chaen *et al.* (Hrsg.), *supra* Fn. 17, 58. Zu Tags wie Schlüsselwort-Metatags, die nur in einem Quelltext für Suchen geschrieben und auf keiner Webseite gezeigt werden, gibt es keine Entscheidung, die eine Verletzung festgestellt hätte, und eine solche Auffassung ist abzulehnen; siehe SHIOMI, *ibid.*

20 OGE, 26. Januar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/986/089986\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/986/089986_hanrei.pdf) – *Shiga Shinbun*. Es gibt unterschiedliche Standpunkte zur rechtserhaltenden Benutzung in einem Lösungsverfahren, namentlich ob auch eine Benutzung, die nicht herkunftshinweisend ist, hierfür ausreicht. Zu diesem Punkt, siehe, z.B., OGE, 26. November 2015, *Hanrei Jihō* 2296, 116 – *Airaito/Eye Light* [für die Benutzung in Art. 50 MarkenG sei eine Benutzung der Marke für die bezeichneten Waren oder Dienstleistungen ausreichend, ohne dass dies in herkunftshinweisender Art und Weise zu erfolgen habe: M. NAGATSUKA, in: Chaen *et al.* (Hrsg.), *supra* Fn. 17, 98.



Fig 2. Die Marke im Lösungsverfahren

##### 5. Schadenersatzberechnung nur nach Lizenzgebühr

Das DG Tōkyō hat am 23. April 2021 im *Maiton*-Fall die Berechnung nach Art. 38 Abs. 2 MarkenG [Verletzererwerb] abgelehnt und Art. 38 Abs. 3 [Lizenzgebühr] angewandt, weil sich die Restaurants der Kl. in *Nagasaki* und das Restaurant der Bekl. in *Tōkyō* befanden und es keine Möglichkeit gab, dass der Rechtsinhaber ohne die Markenrechtsverletzung einen entsprechenden Gewinn hätte erzielen können.<sup>21</sup>

21 DG Tōkyō, 23. April 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/314/090314\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/314/090314_hanrei.pdf) – *Maiton*. Der *Maiton*-Fall folgt früheren Fällen ohne Benutzung durch den Rechtsinhaber, z. B. DG Tōkyō, 29. Januar 2015, Hanrei Jihō 2249, 86 – *IKEA*. Zu diesem Punkt siehe z. B. S. ONO/S. MIYAMA, *Shin shōhyō-hō gaisetsu* [Neue Erläuterung des Markenrechts] (3. Aufl., 2021) 355. Für die Schadensersatzberechnung nach Art. 102 Abs. 2 PatG ist auf die konkreten Umstände abzustellen, aber die Benutzung des Patents durch den Patentinhaber ist grundsätzlich unnötig: OGE, 1. Februar 2013, Hanrei Jihō 2179, 36 = Hanrei Taimuzu 1388, 77 – *Kassetten für Windeleimer*; deutsche Übersetzung in GRUR International 2015, 237. Zu diesem Fall, siehe HEATH / FURUTA, *supra* Fn. 6, 189.

## IV. ENTSCHEIDUNGEN ZUM UNLAUTEREN WETTBEWERB

1. *Umgehung von Kopiersperren*

In der strafrechtlichen *e-Buch Viewer*-Entscheidung zur Umgehung von Kopiersperren vom 1. März 2021 hat der OGH die verurteilenden Entscheidungen des DG und OG aufrechterhalten. In diesem Fall hat das Programm *e-Buch Viewer* eine Ansicht durch Verschlüsselung verhindert. Das im *e-Buch Viewer* eingebundene Programm *G* hat die Ansicht des *e-Buch Viewers* kontrolliert und ein Kopieren des entschlüsselten Bilds verhindert. Das Programm *F3* der Angeklagten hatte nicht die Funktion der Entschlüsselung als solche, aber es hat eine Funktion des Programms *G* blockiert und dadurch die Ansicht ermöglicht. Der OGH war dabei der Auffassung, dass eine Beeinträchtigung der Funktion des Programms *G* im *e-Buch Viewer* der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme (*gijutsuteki seigen shudan*) gleichkomme, das Programm *F3* der Angeklagten die Ansicht von Seiten durch eine Blockierung des Programms *G* ermögliche und das Inverkehrbringen des Programms *F3* ein Akt unlauteren Wettbewerbs nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 UWVG<sup>22</sup> sei.<sup>23</sup>

2. *Schadenersatz bei ungenutztem Betriebsgeheimnis*

In einem Fall hat das DG Tōkyō mit Urteil vom 4. Juni 2021 zum Schadenersatz bei übertragenem, aber nicht benutztem Betriebsgeheimnis auf eine Lizenzgebühr nach Art. 5 Abs. 3 UWVG entschieden, dass der sog. Kosten-Ansatz [Berechnung durch Kosten der Anschaffung] nicht geeignet sei. Vielmehr sei der Schadenersatz durch den sog. Einnahmen-Ansatz [eine Multiplikation vom vermuteten Umsatz in einem zukünftigen Zeitraum] berechnet würde.<sup>24</sup>

---

22 Gesetz zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs (*Fusei kyōsō bōshi-hō*), Gesetz Nr. 47/1993.

23 OGH, 1. März 2021, Keishū 75-3, 273 = Saiban-sho Jihō 1763, 9 – *E-Buch Viewer*. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe K. OKUMURA, *Jurisuto* 1562 (2021) 8; S. HYUN, *Shin Hanrei Kaisetsu Watch* 29 (2021) 219; K. IZUMI, *Rinjisōkan Jurisuto* 1570 (2022) 225. Ein früher Fall zur Umgehung von Kopiersperren: DG Tōkyō, 27. Februar 2009, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/392/037392\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/392/037392_hanrei.pdf) – *Majikon*; deutsche Übersetzung in *GRUR International* 2009, 946.

24 DG Tōkyō, 4. Juni 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/709/090709\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/709/090709_hanrei.pdf) – *KOYO Automatic Machine*. Ein frühes Beispiel der Schadenersatzberechnung zu einem Betriebsgeheimnis nach Art. 5 Abs. 3 UWVG: OGE, 19. Februar 2015, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/884/084884\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/884/084884_hanrei.pdf) – *Towa Register*. Zu den älteren Fällen bzgl. Betriebsgeheimnis und Schadenersatz, siehe T. YAMANE, *Eigyō himitsu*

### 3. Irreführende Angaben

Im *Yatsushashi* [japanische traditionelle Süßigkeit]-Fall hat das OG Ōsaka mit seinem Urteil vom 11. März 2021 die Entscheidung des DG Kyōto bestätigt, dass die Angabe der Beklagten zur erstmaligen Herstellung der Produkte („seit 1689“) ohne gegenständlichen Beweis der Herstellung und Verkauf von *Yatsushashi* in der *Edo*-Zeit nicht irreführend sei. In diesem Fall hat das OG auch erklärt, dass die Auflistung in Art. 2 Abs. 2 Nr. 20 UWVG [Irreführende Angaben] wie z.B. Qualität und Inhalt im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Sanktionen abschließend und nicht einfach analogiefähig sei. Für die Anwendung der Vorschrift seien auch mittelbare Angaben zu Qualität/Inhalt, die die Verbraucherwahl beeinflussen können, zu berücksichtigen. Vorliegende Angabe sei allerdings eher mythologisch oder legendär.<sup>25</sup>

## V. ZUM BEREICH DES URHEBERRECHTS

### 1. Reine Kunst, Trennung von Idee und Ausdruck

Das OG Ōsaka hat am 14. Januar 2021 die Entscheidung des DG Nara aufgehoben und die Urheberrechtsverletzung an einem Werk der Gegenwartskunst – *Telefonzelle mit Goldfischen* – aus folgenden Gründen anerkannt. Für den Urheberrechtsschutz sei zunächst nötig, dass der Ausdruck über das Banale hinausgehe (ein banaler Ausdruck könne nicht Ausdruck der Persönlichkeit sein) und es viele Ausdrucksmöglichkeiten für einen bestimmten Gedanken oder eine Idee gebe (wenn es nur eine oder eine begrenzte Anzahl von Möglichkeiten gebe, sei der Ausdruck dieser Idee immer gleich oder ähnlich). Die Goldfisch-Telefonzelle der Kl. unterscheidet sich von einer echten Telefonzelle durch die folgenden Merkmale: (α) Die Zelle wird weitgehend mit Wasser befüllt; (β) Die vier Seiten bestehen aus Acrylglasplatten; (γ) 50–150 Goldfische schwimmen im Wasser; (δ) der Hörer wird im Wasser wie schwebend befestigt und es steigen Luftblasen aus ihm auf. Das aus einer Telefonzelle bestehende Aquarium als solches habe nicht viele Möglichkeiten der Ausdrucksweise. Merkmale (α)–(γ) seien nicht Ausdruck einer individuellen Schöpfung. Merkmal (δ) sei allerdings nicht banal und Ausdruck der Persön-

---

*shingai to songai baishō* [Verletzung des Betriebsgeheimnisses und Schadenersatz], Tokkyo Kenkyū [Patent Studies] 70 (2020) 51.

25 OG Ōsaka, 11. März 2021, Hanrei Jihō 2491, 69; DG Kyōto, 10. Juni 2020, Hanrei Taimuzu 1491, 246 – *Yatsushashi*. Zu diesem Fall, siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 154. Das DG hatte dies ebenso ausgelegt. Für einen neuen Kommentar zu diesem Fall, siehe Y. TAMURA/W. ZHANG, *Chiteki Zaisan-hō Seisakugaku Kenkyū* 62 (2022) 71.

lichkeit des Kl. Aus diesem Grund sei die gesamte Goldfisch-Telefonzelle des Kl. durch das Merkmal ( $\delta$ ) als Werk der Kunst urheberrechtsschutzfähig.<sup>26</sup>



Fig. 3: Die Goldfisch-Telefonzelle der Kl.



Fig. 4: Die Goldfisch-Telefonzelle der Bekl.<sup>27</sup>

## 2. Angewandte Kunst

Das DG Tōkyō hat in seinem Urteil vom 28. April 2021 die Urheberrechtsschutzfähigkeit einer *Tintenfischrutsche* verneint, weil die Rutsche der Kl.

26 OG Ōsaka, 14. Januar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/019/090019\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/019/090019_hanrei.pdf); DG Nara, 11. Juli 2019, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/837/088837\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/837/088837_hanrei.pdf) – *Goldfisch-Telefonzelle*. Der Standpunkt zum Urheberrechtsschutz einer Idee ist in beiden Instanzen gleich. Die unterschiedlichen Folgerungen des DG und OG beziehen sich auf Punkt ( $\delta$ ). Das DG Nara hat auch den Punkt ( $\delta$ ) nur als Idee angesehen, deren Ausdruck begrenzt ist. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe A. TAKASE, *Kopiraito* [Copyright] 723 (2021) 38; H. TANAKA, *Jurisuto* 1556 (2021) 8; M. MOTOYAMA, *Shin Hanrei Kaisetsu Watch* 29 (2021) 285; T. KANEKO, *Law & Technology* 94 (2022) 65; O. SUWANO, *Hatsumei* [The Invention] 119-5 (2022) 50; siehe zu der Entscheidung ferner H. TSUKAMOTO, *Copyright Law – Protectable Work*. “Goldfish-filled Telephone Booth”, *ZJapanR/J.Japan.L.* 54 (2022) 205–221 (in diesem Heft) [Anm. d. Red.]. Für frühe Fälle zur Idee, z.B.: DG Ōsaka, 26. Januar 1984, *Mutaisaishū* 16-1, 13 = *Hanrei Jihō* 1102, 132 = *Hanrei Taimuzu* 536, 442 – *Jederzeit Kalender* [der Kalender mit sieben Farben ist die Idee als solche]; OGH, 28. Juni 2001, *Minshū* 55-4, 837 = *Hanrei Jihō* 1754, 144 = *Hanrei Taimuzu* 1066, 220 – *Esashi Oiwake Erzählung* (die Neuschöpfung der Erzählung sei keine Bearbeitung, wenn die Übereinstimmung zu einem anderen Schriftwerk nur in Gedanken, Gefühlen, Ideen, Fakten oder Ereignissen bestehe, nicht aber deren Ausdruck als solchem). Für Kommentare zu obigen Fällen, siehe, z.B., S. NISHII, in: Koizumi *et al.*, (Hrsg.), *Chosaku-ken hanrei hya-*

in der Form eines Tintenfisches keine unabhängigen ästhetischen Eigenschaften aufweise, die über die für den praktischen Zweck (Rutsche für einen Spielplatz) notwendigen Merkmale hinausgingen, und keine urheberrechtsschutzfähige angewandte Kunst sei. Das OGE hat die Berufung gegen diese Entscheidung am 8. Dezember 2021 zurückgewiesen.<sup>28</sup>



Fig. 5: Die Tintenfischrutsche der Kl.



Fig. 6: Die Tintenfischrutsche der Bekl.

In der *Wanduhr*-Entscheidung hat das DG Ōsaka am 24. Juni 2021 entschieden, dass das Design einer Wanduhr, ein fehlendes Teil der Umrandung, auch einen praktischen Zweck habe (die Ziffer „1“ von „10“, „11“ und „12“ sei andernfalls nicht gut sichtbar), sodass die originale Zeichnung des Designs nicht urheberrechtsschutzfähig sei.<sup>29</sup>

*kusen* [100 ausgewählte Fälle zum Urheberrecht] (6. Aufl., 2019) 6; Y. TAMURA, *ibid.*, 90. Zu der sog. Theorie der Dichotomie, Trennung von Idee und Ausdruck [kein Urheberrechtsschutz einer Idee als solche] und der sog. *Merger* Theorie [die Urheberrechtsschutzfähigkeit wird verneint, wenn die Ausdrucksmöglichkeit einer Idee begrenzt ist], siehe, z. B., N. NAKAYAMA, *Chosaku-ken-hō* [Urheberrecht] (3. Aufl., 2020) 61, 79; T. KANEKO, *Chosaku-ken-hō-jō no aidea ni kansuru ichi kōsatsu* [Eine Erwägung zur Idee unter dem UrhG], *Law & Technology Bessatsu* 7 (2021) 69.

27 Die Abbildungen der Goldfisch-Telefonzellen der Kl. und Bekl. stammen aus der Klageschrift und wurden auf der Webseite von *Nara-machi Tsūshin-sha*, <https://narapress.jp/message/>, veröffentlicht.

28 DG Tōkyō, 28. April 2021, Hanrei Jihō 2514, 110; OGE, 8. Dezember 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/798/090798\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/798/090798_hanrei.pdf) – *Tintenfischrutsche*. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe H. TANAKA, *Jurisuto* 1563 (2021) 9; S. IMADA, *Chizai Purizumu* [Prisma des Geistigen Eigentums] 233 (2022) 47; H. TANAKA, *Jurisuto* 1569 (2022) 8; R. YAMADA, *Chiteki Zaisan-hō Seisakugaku Kenkyū* 63 (2022) 323; M. MOTOYAMA, *Shin Hanrei Kaisetsu Watch* 31 (2022) 285. Wie in FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 160 erwähnt, ist eine Leitentscheidung zur Schutzfähigkeit von Werken der angewandten Kunst OGE, 14. April 2015, deutsche Übersetzung mit Anm. des Autors in *GRUR International* 2017, 269 und in dieser Zeit-





Fig. 7: Die Wanduhr der Kl.

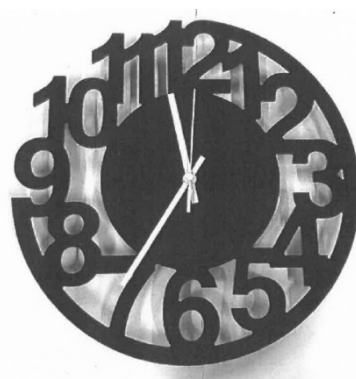


Fig. 8: Wanduhr der Bekl.

### 3. Dokumente in rechtlichen Verfahren als Werke

Das DG Tōkyō hat mit Urteil vom 14. April 2021 einen Antrag für eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Anwalt als urheberrechtsschutzfähig angesehen. In diesem Fall hat die Kl. einen Antrag auf eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Rechtsanwalt (Bekl.) vor die Rechtsanwaltskammer (*bengoshikai*) gebracht. Der Bekl. hatte diesen Antrag auf seinem Blog (Webseite) ohne Genehmigung der Kl. veröffentlicht. Die Person der Kl. ist aus der Begründung des Antrags ersichtlich. Das DG hat hier nur Unterlassung und keinen Schadensersatz mangels tatsächlicher Schädigung der Kl. zugesprochen. Auf die Berufung hin hat das OGE mit Entscheidung vom 22. Dezember 2021 zwar die Urheberrechtsschutzfähigkeit als solche bestätigt, den Unterlassungsanspruch aber als rechtsmissbräuchlich angesehen und abge-

---

schrift, ZJapanR / J.Japan.L. 43 (2017) 253–265 – *TRIPP TRAPP*. Der *TRIPP TRAPP*-Entscheidung liegt die Auffassung zugrunde, dass die Trennung von praktischen und künstlerischen Elementen nicht praktikabel sei. Eine frühere Entscheidung zur angewandten Kunst ist OGE, 28. August 2014, Hanrei Jihō 2238, 91; deutsche Übersetzung in GRUR International 2016, 474 – *Modenschau*. Die *Modenschau*-Entscheidung bewertet den trennbaren ästhetischen Teil separat von dem praktischen Teil. Der *Tintenfischrutsche*-Fall ist vom Ansatz her mit dem *Modenschau*-Fall vergleichbar. Eine höchstgerichtliche Entscheidung fehlt bisher. Für die Beurteilung durch Trennung, siehe auch K. OKUMURA, *Ōyō bijutsu no chosaku-butsu-sei, bunri kanōsei setsu no shinka ni muketa ichi kōsatsu* [Urheberschutzfähigkeit der angewandten Kunst, eine Analyse zur Vertiefung der Trennungstheorie], Law & Technology 96 (2022) 1.

- 29 DG Ōsaka, 24. Juni 2021, Hanrei Jihō 2517, 76 – *Wanduhr*. Dieser Fall ist ein anderes Beispiel zur Bewertung angewandter Kunst nach der Trennungstheorie.

wiesen, weil das schützenswerte Interesse an dem Werk geringer einzustufen sei als das Interesse an der Veröffentlichung und Widerlegung.<sup>30</sup>

In der *Klageschrift*-Entscheidung vom 16. Juli 2021 hat das DG Tōkyō entschieden, dass die Ausnahme für öffentliche Vorträge im Gerichtsverfahren nach Art. 40 Abs. 1 UrhG<sup>31</sup> auf die Veröffentlichung einer Klageschrift in einem Blog vor der ersten mündlichen Verhandlung nicht anwendbar sei. Auch die Ausnahme der Berichterstattung greife hier nicht.<sup>32</sup>

#### 4. Urheberpersönlichkeitsrecht und Auskunftsanspruch

Und in der *Twitter Profilbilder*-Entscheidung vom 31. Mai 2021 hat das OGE zu einem Auskunftsanspruch über Angaben zu einem anonymen Benutzer entschieden. In diesem Fall hatten Benutzer für ihre Profilbilder oder Tweets die Fotos der Kl. ohne Genehmigung benutzt. Die originalen Rechteck-Fotos wurden durch die Funktion des *Twitter*-Dienstes rund angezeigt. Die Entscheidung des DG Tōkyō vom 24. Dezember 2019 hatte insoweit die Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und des Rechts auf Verbot der Entstellung (*dōitsu-sei hojiken*, eines der Urheberpersönlichkeitsrechte) anerkannt. Das DG hatte entschieden, dass die runde Darstellung der Profilbilder eine Änderung nach Art. 20 Abs. 1 UrhG bedeute, die nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 UrhG nicht technisch notwendig sei. Das OGE ist insoweit dem DG in seiner Einschätzung zum Recht auf ein Entstellungsverbot gefolgt und hat in Anwendung der *Retweet*-OGH-Entscheidung vom 21. Juli 2020 entschieden, dass die runden Anzeigen der Profilbilder das Namensnennungsrecht nach Art. 19 Abs. 1 UrhG verletzen, auch wenn der verdeckte Name des Urhebers in der Ecke durch das Anklicken der Bilder sichtbar wurde. Die Ausnahme nach Art. 19 Abs. 3 UrhG

---

30 DG Tōkyō, 14. April 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/423/090423\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/423/090423_hanrei.pdf); OGE, 22. Dezember 2021, Hanrei Jihō 2516, 91 – *Antrag auf Disziplinarmaßnahme*. Für einen Kommentar zu diesem Fall, siehe N. KOIZUMI, *Jurisuto* 1571 (2022) 8. Die einen Rechtsmissbrauch bejahenden Fälle sind im Urheberrecht nicht häufig, z. B.: DG Naha, 24. September 2008, Hanrei Jihō 2042, 95 – *Shashin de miru Shuri-jō* [Unterlassung gegen die Veröffentlichung eines ganzen Buches, bei dem nur ein kleiner Teil verletzend sei]. Für einen Kommentar zum *Shashin de miru Shuri-jō*-Fall, siehe, z. B. R. SHIMANAMI, in: Koizumi *et al.*, (Hrsg.), *supra* Fn. 26, 178.

31 Urheberrechtsgesetz (*Chosaku-ken-hō*), Gesetz Nr. 48/1970.

32 DG Tōkyō, 16. Juli 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/530/090530\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/530/090530_hanrei.pdf) – *Klageschrift*. Der Wortlaut des Art. 40 Abs. 1 UrhG ist „Veröffentlichte Aussagen in einem Gerichtsverfahren können auf jede Weise verwendet werden“. Nach der Veröffentlichung ist diese Vorschrift anwendbar, aber nicht vorher. Diese Vorschrift umfasst auch öffentliche Aussagen in ähnlichen Verwaltungsverfahren und politische Reden.

[die Namensnennung kann entfallen, wenn es das Interesse an der Anerkennung der Urheberschaft nicht beeinträchtigt und nicht gegen die angemessene Nutzung verstößt] sei trotz der automatischen/mechanischen Vorgaben nicht anwendbar.<sup>33</sup>

##### 5. Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet

Das DG Fukuoka hat am 2. Juni 2021 die *Mangamura* Geschäftsführer zu 3 Jahren Gefängnis, 10 Millionen Yen Geldbuße (*bakkin*) und 62.571.336 Yen Gewinnabschöpfung (*tsuichōkin*) verurteilt. *Mangamura* war seinerzeit die größte Manga Piraterie-Webseite und wurde zu einem großen sozialen Problem. Die Angeklagten haben dabei teilweise Reverse-Proxyserver benutzt, die die verletzenden Dateien ohne eigenen dauernden Cache (Speicherung, Kopie) vermittelt haben. Das Gericht hat auf eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung entschieden, weil die entsprechende Einstellung der Reverse-Proxyserver die Server von Dritten als Aufnahmemedien nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 9-5 (a) UrhG benutze und es keinen Grund gebe, den Tatbestand auf physische Aufnahmemedien zu begrenzen. Zudem hatten die Angeklagten die für die öffentliche Zugänglichmachung erforderlichen Informationen in die Geräte eingegeben.<sup>34</sup>

---

33 OGE, 31. Mai 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/386/090386\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/386/090386_hanrei.pdf); DG Tōkyō, 24. Dezember 2019, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/328/089328\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/328/089328_hanrei.pdf) – *Twitter Profilbilder*. Dieser Fall ist ein Folgefall des *Retweet*-Urteils. Für einen Kommentar zu diesem Fall, siehe T. KOBAYASHI, *Jurisuto* 1565 (2021) 8. Das OGE hat auch die Auskunft zu Telefonnummern nach einer neuen Verordnung des Innenministeriums vom 31. August 2020 ergänzt. Zu dieser Verordnungsänderung, siehe die Dokumente auf der Webseite des Innenministeriums, [https://www.soumu.go.jp/main\\_content/000705195.pdf](https://www.soumu.go.jp/main_content/000705195.pdf); [https://www.soumu.go.jp/main\\_content/000705196.pdf](https://www.soumu.go.jp/main_content/000705196.pdf). Zum *Retweet*-OGH-Fall, siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 157.

34 DG Fukuoka, 2. Juni 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/489/090489\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/489/090489_hanrei.pdf) – *Mangamura*. Für Kommentare zu diesem Fall, siehe A. TANAKA, *Kopiraito* [Copyright] 729 (2022) 33; K. OKUMURA, *Hatsumei* [The Invention] 119-1 (2022) 60; R. HIRASHIMA, *Rinjizōkan Jurisuto* 1570 (2022) 237. Für diesen Fall wird die Beziehung zu dem folgenden früheren OGH Fall diskutiert: OGH, 18. Januar 2011, *Minshū* 65-1, 121 = *Hanrei Jihō* 2103, 124 = *Hanrei Taimuzu* 1342, 105 – *Maneki TV* [der Täter der öffentlichen Zugänglichmachung sei die Person, die die automatische Übermittlung veranlasst habe, und der Täter der Übermittlung sei die Person, die die Information in die automatisch übermittelnden Geräten für die Öffentlichkeit eingespeist habe; der Dienstleister verletze mit den die Fernsehprogramme weitersenden Geräten das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung]. Für einen Kommentar zum *Maneki TV*-Fall, siehe, z.B. M. SUZUKI, in: Koizumi *et al.*, (Hrsg.), *supra* Fn. 26. 168. Der *Maneki TV*-Fall betrifft die öffentliche Zugänglichmachung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 9-5 UrhG,

Das DG Tōkyō hat am 21. Dezember 2021 in der Entscheidung *Mangamura Werbung* auf Schadensersatz in Höhe von 11 Millionen Yen erkannt, weil die Werbeagentur für die frühere Piraterie-Website *Mangamura* eine Haftung wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung treffe.<sup>35</sup>

#### 6. Auskunftsanspruch und Anmeldungen der Benutzer

In einer Entscheidung vom 4. Februar 2021 hat das OGE den Auskunftsanspruch in Bezug auf eine *spätere Anmeldung zu einem Videoportal* (ein Jahr und acht Monate nach dem Zeitpunkt eines verletzenden Hochladens) verweigert, weil die Anmeldung (Log-in) in keiner Beziehung zum Hochladen stehe und die Identität von dem letzten Anmelder und dem damaligen Verletzer nicht gesichert sei.<sup>36</sup>

Aber in einer anderen Entscheidung vom 11. März 2021 hat das OGE den Auskunftsanspruch gegenüber einem Webseite-Dienst anerkannt. Ein Be-

---

der *Mangamura*-Fall zwei besondere Fälle im Unterabsatz (a) [(a) enthält (α) die Aufnahme der Information in Medien zur öffentlichen Zugänglichmachung, (β) das Hinzufügen der Aufnahmemedien, (γ) Veränderung der Aufnahmemedien und (δ) Eingabe von Information in den Geräten; (b) (ε) die Verbindung der Telekommunikationslinie; der *Mangamura*-Fall betrifft (β) und (δ)]. Die Entscheidung sagt auch, dass die Einstellung der Reverse-Proxyserver von einem bloßen Link zu unterscheiden sei (ein Link zeigt nur ein URL ohne Vermittlung der Dateien). Beachtlich auch ist: Der *Mangamura*-Fall gilt nicht für normale Reverse-Proxyserver, die aus technischen Gründen benutzt werden. Die normalen Reverse-Proxyserver werden nichts als urheberrechtsverletzend angesehen.

- 35 DG Tōkyō, 21. Dezember 2021, Hanrei Jihō 2522, 136 – *Mangamura Werbung*. Das OGE hat am 29. Juni 2022 die Berufung abgewiesen: [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/273/091273\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/273/091273_hanrei.pdf). Für Kommentare zu diesem Fall, siehe D. HOSOI, Chizai Purizumu [Prisma des Geistigen Eigentums] 235 (2023) 47; K. TANIGAWA, Law & Technology 97 (2022) 74.
- 36 OGE, 4. Februar 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/013/090013\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/013/090013_hanrei.pdf) – *Spätere Anmeldung des Videoportals*. Solche Anmeldungsinformationen sind durch die Gesetzänderung 2021 (Gesetz Nr. 27/2021 vom 28. April 2021) klar im Gesetz zur Beschränkung der Haftung von Internetdiensteanbietern (*Tokutei denki tsūshin ekimu teikyō-sha no songai baishō sekinin no seigen oyobi hasshin-sha jōhō no kaiji ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 137/2001) geregelt. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten, siehe die Website des Innenministeriums, [https://www.soumu.go.jp/main\\_sosiki/jo\\_ho\\_tsusin/d\\_syohi/ihoyugai.html](https://www.soumu.go.jp/main_sosiki/jo_ho_tsusin/d_syohi/ihoyugai.html). Zu dieser Gesetzänderung, siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 142. Für einen neuen Kommentar dazu, siehe T. TAKADA et al., *Purobaida sekinin seigen-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu (reiwa 3-nen kaisei) no kaisei* [Erläuterung zur Gesetzänderung zum Gesetz zur Beschränkung der Haftung von Internetdiensteanbietern (Gesetzänderung 2021)], New Business Law 1201 (2021) 4. Vor dieser Gesetzänderung gibt es bejahende und verneinende Fälle zum Auskunftsanspruch für Anmeldungsinformationen.

nutzer des Dienstes hatte sich erstmals am 21. Januar 2018 für den *Ameba*-Dienst angemeldet. Der Benutzer hat am 18. August 2018 seine Webseite durch den *Ameba Ownd*-Webseite-Dienst gestaltet und am 28. August 2018 die verletzenden Informationen veröffentlicht. Der *Ameba*-Dienst hat mehrere Dienstleistungen neben dem Webseite-Dienst und verbietet die Übertragung von ID und Passwort seiner Benutzer. Das OG hat unter Berücksichtigung von Art und Benutzungsbedingungen des *Ameba*-Dienstes einen Auskunftsanspruch bejaht, auch wenn zwischen erster Anmeldung und fraglicher Benutzung sieben Monate lagen. Es sei gleichwohl wahrscheinlich, dass der erste Anmelder und der verletzende Benutzer identisch seien.<sup>37</sup>

#### 7. *Unberechtigter Antrag auf Löschung im Videoportal*

Das DG Kyōto hat in einer Entscheidung vom 21. Dezember 2021 Schadensersatz in Höhe 75.000 Yen wegen eines ungerechtfertigten *Antrages auf Löschung eines YouTube Videos* zugesprochen, weil das Video zu einer Strickarbeit kein Urheberrecht verletze und den Bekl. im Falle eines ungerechtfertigten Antrages eine Haftung aus Fahrlässigkeit nach Deliktsrecht treffe.<sup>38</sup>

#### 8. *Aufführung in einer Musikschule*

Das OGE hat am 18. März 2021 in seiner *Musikschule*-Entscheidung die Auffassung vertreten, dass die Aufführung von Lehrern für Studenten eine öffentliche Wiedergabe sei, die Aufführung von Studenten (nur) für Lehrer hingegen nicht, und die JASRAC [japanische Verwertungsgesellschaft für Musikwerke] daher in Bezug auf die Aufführung von Studenten keine Vergütung beanspruchen könne. Das DG Tōkyō war als Vorinstanz in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2020 im Hinblick auf den gewerblichen Zweck und die Kontrolle der Musikschule nach den *Karaoke* und *Rokuraku II*-Entscheidungen des OGH der Meinung gewesen, dass Studenten in einer Musikschule zur Öffentlichkeit zählten und die Aufführung von Lehrern und Studenten in der Musikschule nach dem UrhG vergütungspflichtig sei. Mit Hinweis auf die Unterschiedlichkeit von Karaoke-Diensten und Musikschulen, hat das OGE mit Blick auf die *Rokuraku II*-Entscheidung ausgeführt, dass die Musikschule für eine Aufführung von Lehrern unter ihrer Kontrolle wie die Betreiber eines Videorekorderdienstes angesehen werden

---

37 OGE, 11. März 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/111/090111\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/111/090111_hanrei.pdf) – *Ameba Ownd*.

38 DG Kyōto, 21. Dezember 2021, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/029/091029\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/029/091029_hanrei.pdf) – *Antrag auf Löschung auf YouTube*.

könne, für eine Aufführung von Studenten hingegen nicht.<sup>39</sup> Der OGH hat am 24. Oktober 2022 diese Entscheidung des OGE bestätigt.<sup>40</sup>

## VI. FAZIT<sup>41</sup>

Die *Juckreizstillende Medizin*-Fälle des OGE haben einen Einfluss auf die Verlängerung des Patents für chemisch aktive Substanzen und sind insoweit von großer praktischer Bedeutung.

---

39 OGE, 18. März 2021, Hanrei Jihō 2519, 73 = Hanrei Taimuzu 1497, 133; DG Tōkyō, 28. Februar 2020, Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/632/089632\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/632/089632_hanrei.pdf) – *Musikschule*. Die zitierten Entscheidungen: OGH, 15. März 1988, Minshū 42-3, 199 = Hanrei Jihō 1270, 34 = Hanrei Taimuzu 663, 195 – *Karaoke* [der Anbieter des Karaoke-Diensts war verantwortlich für den Gesang der Kunden]; OGH, 20. Januar 2011, Minshū 65-1, 399 = Hanrei Jihō 2103, 128 = Hanrei Taimuzu 1342, 100 – *Rokuraku II* [der Anbieter eines Videorekorderdienstes war verantwortlich für die Vervielfältigungen der Kunden]. Die *Rokuraku II*-Entscheidung geht ohne klare Erwähnung eines gewerblichen Zwecks davon aus, dass die Vervielfältigung unter Berücksichtigung der Elemente wie Gegenstand und Art der Vervielfältigung, Beteiligung, Umfang usw. erwogen werden sollte und der Dienstanbieter nicht nur das Arrangement für die Vereinfachung, sondern auch die Schlüsselhandlung der Eingabe der Informationen, um Fernsehprogramme zu vervielfältigen, unter seiner Kontrolle und Tatherrschaft durchgeführt hat. Zu diesem *Musikschule*-Fall, siehe FURUTA/HEATH, *supra* Fn. 1, 159 (das korrekte Datum der der *Rokuraku II*-Entscheidung: 20. Januar 2011). Für neue Kommentare, siehe M. YAMAZAKI, *Law & Technology Bessatsu* 7 (2021) 79; S. KANETSUKI, *Kopiraito* [Copyright] 724 (2021) 34; H. YOKOYAMA, *NBL* 1200 (2021) 64; M. SUMIDA, *AIPPI* (Japanische Ausgabe) 66-8 (2021) 14; K. ANDO/H. YOKOYAMA/T. UENO, in: Takabayashi *et al.* (Hrsg.), *Nenpō chiteki zaisan-hō 2021–2022* [Jahrbuch zum Recht des Geistigen Eigentums 2021–2022] (2021) 34; Y. SAWADA, *Rinjizōkan Jurisuto* 1570 (2022) 235; Y. LIU, *Chiteki Zaisan-hō Seisakugaku Kenkyū* 62 (2022) 309. K. ANDO/H. YOKOYAMA/T. UENO kritisiert die weite Anwendung des sog. *Karaoke* Ansatzes und hält die Entscheidung des OGE allgemein für zutreffend. Es wäre aus rechtspolitischer Sicht problematisch, den Musikunterricht an Musikhochschulen vergütungspflichtig zu machen. Rechtsdogmatisch ist die Parallele zu dem *Karaoke* Ansatz deshalb nicht ohne weiteres gegeben, weil hierbei im Allgemeinen ein Publikum vorhanden ist, das beim Musikunterricht fehlt. Wollte man das anders sehen, müssten künftig auch nicht öffentliche Orchesterproben vergütungspflichtig sein.

40 Webseite der Gerichte, [https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/473/091473\\_hanrei.pdf](https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/473/091473_hanrei.pdf) – *Musikschule*.

41 Für einen Überblick über die Entscheidungen zum geistigen Eigentum im Jahre 2021, siehe auch R. MIMURA *et al.*, *2021-nen hanrei no dōkō – hanrei no ugoki* [Jahr 2021: Entwicklung – Trend der Entscheidungen], in: Takabayashi *et al.* (Hrsg.), *supra* Fn. 39, 64; N. KOIZUMI, *Chiteki zaisan-hō hanrei no ugoki* [Trend der Entscheidungen zum geistigen Eigentum], *Rinjizōkan Jurisuto* 1570 (2022) 225.

Mit dem *Matsumoto Kiyoshi*-Fall erleichtert das OGE die Eintragung von Marken, die den eigenen Namen enthalten – jedenfalls ein bisschen. Der Fall ist auch für die Eintragung von Tonmarken von Belang.

Der OGH hat im *e-Buch Viewer*-Fall erklärt, dass die Umgehung von Kopiersperren nach UWVG nicht nur dann vorliegt, wenn ein Programm entschlüsselt wird, sondern auch, wenn es die Funktionen eines komplementären Programms blockiert. Das liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung.

Im Jahr 2021 gab es viele Urheberrechtsfälle zu diskutieren. Der *Goldfisch-Telefonzelle*-Fall hat sich dabei mit der Abgrenzung einer Idee als solcher und dem Ausdruck dieser Idee beschäftigt. Ob der Telefonhörer mit aufsteigenden Luftblasen eine (bloße) Idee oder ein schützenswerter Ausdruck derselben ist, ist nicht leicht zu beantworten. Beides scheint vertretbar. Die Beurteilung des OG kann mit Berücksichtigung der Gestaltungsbreite des Ausdrucks zutreffend sein. Die *Musikschule*-Entscheidung des OGE kann als Abkehr des sog. *Karaoke*-Ansatzes angesehen werden, d. h. der breiten Verantwortlichkeit für mittelbare Urheberrechtsverletzungen.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Die Rechtsprechungsübersicht stellt ausgewählte wichtige Entscheidungen zur Entwicklung des geistigen Eigentums in Japan im vierten Quartal 2021 und der ersten Hälfte des Jahres 2022 vor. Sie schließt an die Übersicht für das Jahr 2021 (ZJapanR/J.Japan.L. 52 (2021) 139 ff.) an.*

*(Die Redaktion)*

#### SUMMARY

*The article gives an overview over important decisions in the field of intellectual property covering the last quarter of 2021 and the first half of 2022 and thus continuing from where the overview for the year 2021 (ZJapanR/J.Japan.L. 52 (2021) 139 ff.) left off.*

*(The editors)*